

§ 2 Zuweisung; Sachkosten

- (1) Auf der Grundlage des § 74a SchulG LSA beteiligt sich der Landkreis Börde an den sonstigen Kosten für die Gemeinschaftsschule Barleben. Die Gemeinde erhebt gegenüber dem Landkreis keine Gastschulbeiträge.
- (2) Sonstige Kosten nach Absatz 1 sind auch die für die Nutzung der Sporthalle Barleben zur Durchführung des Sports für ihre außerunterrichtlichen Arbeitsgemeinschaften anfallenden Entgelte.
- (3) Die Beteiligung nach Absatz 1 erfolgt durch Gewährung von zweckgebundenen Zuweisungen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 70 % der sonstigen Kosten auf der Grundlage eines jährlich zu vereinbarenden Finanzierungsplanes in Form eines Zuwendungsbescheides.

§ 3 Inkrafttreten/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. August 2016 in Kraft.
Sie ist ohne Angabe besonderer Gründe zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31. Juli des Folgejahres schriftlich kündbar.

Die Parteien verpflichten sich bei Veränderungen der rechtlichen und sachlichen Grundlagen, die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Haldensleben, den

Barleben, den

Hans Walker
Landrat

Franz-Ulrich Keindorff
Bürgermeister